



Dr. Steffen Ernemann

M&A im Streit

Welche Rechtsfolgen soll man herbeiführen?
- Schadensersatz vs. Rückabwicklung -

Freitag, 8. April 2011

Rückabwicklung vs. Schadensersatz

- ◆ Aufklärungspflichtverletzung vor dem Unternehmenskauf, z. B.
arglistige Täuschung
- ◆ Vorliegen einer Garantieverletzung
- ◆ Nicht behebbare Rechtsmängel
- ◆ Unternehmen erweist sich als nicht existenzfähig

Rechtstechnische Umsetzung

- Rücktritt vom Unternehmenskaufvertrag
- Anfechtung des Unternehmenskaufvertrags

Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung in der Praxis

- Gefahr der Führungslosigkeit des Unternehmens
- Gerichtliche Durchsetzung sehr zeitaufwendig
- Rückabwicklung oft aus praktischen Gründen undurchführbar
- Strukturmaßnahmen haben zu erheblicher Veränderung des Unternehmens geführt
- Im Falle des Rücktritts: Wertersatz der gezogenen Nutzung und der schuldhaft nicht gezogenen Nutzungen
- Im Fall der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung: Nachweis der Täuschung und der Arglist ist oftmals sehr schwierig
- Hohe Streitwerte führen zu hohen Kosten

Fazit

Rückabwicklung ist nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich und zu empfehlen.

Anknüpfungspunkte

- Garantieverletzungen
- Vorvertragliche Aufklärungspflichtverletzungen

Nachweis der Schadenersatzpflicht dem Grunde nach

- Grundsätzlich volle Beweispflicht des Klägers
- Beweispflicht betrifft sowohl objektive als auch subjektive Anspruchsvoraussetzungen

Zulässige Beweismittel

- Urkunden (Verträge, Schriftstücke, E-Mails, Protokolle, etc.)
- Zeugen
- Sachverständige
- Vernehmung der Parteien
- Augenschein (z. B. Ortsbegehung)

Höhe des Schadensersatzes

- ◆ In der Regel: Käufer behält das Unternehmen und verlangt Wertunterscheid zwischen mangelfreier und mangelhafter Sache.
- ◆ BGH: Der Käufer ist so zu stellen, als wäre es ihm bei Kenntnis der wahren Sachlage gelungen, den Kaufvertrag zu einem günstigeren Preis abzuschließen.
- ◆ Bewertungsfragen sind häufig von Sachverständigen zu klären.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Steffen Ernemann

P+P Pöllath + Partners
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
www.pplaw.com

E-Mail: steffen.ernemann@pplaw.com
Tel.: +49 (89) 24 240 - 224